

Erste Artikelsatzung
zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro
(Euro-Anpassungssatzung)
vom 13.12.2001

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW 1984, S. 475 – SGV NW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 7, 8, 9, 41, 76, 95 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW. Nr. 16 S.245 vom 30.03.2000), der §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 und 20 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. 6 des Ersten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in NRW (1. ModernG NW) vom 15.06.1999 (GV NW S. 386), der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Gemeinde Kürten vom 26.09.1996 in der derzeit gültigen Fassung, der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Kürten vom 28.06.1994 in der derzeit gültigen Fassung, der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Kürten vom 10.12.1992 in der derzeit gültigen Fassung, des §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (LWG) (GV NW S. 926), der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW S. 324), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 9 des Abwasserabgabengesetzes vom 13.09.1976 (BGBI. S. 2721, ber. S. 3007), der §§ 53, 64, 65 Landeswassergesetz vom 04.07.1979 (GV NW S. 488) in der derzeit gültigen Fassung, des § 25 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 14.12.1965 (GV NW S. 361/SGV NW 611) in der derzeit gültigen Fassung, des § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV NW S. 61/SGV NW 24) in der derzeit gültigen Fassung, des § 6 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Wochenmarkt in der Gemeinde Kürten (Marktordnung), des § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6, § 41 Abs. 4 Satz 2, Halbsatz 1, 2. Alternative des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122), des § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27.03.1984 (GV NW S. 712/SGV NW 24) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Euro-Anpassungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kürten vom 05.12.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2000, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

a) „Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 Euro festgesetzt.“

§ 10 Abs. 3 Buchst. f erhält folgende Fassung:

„In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 10,00 Euro je Stunde überschreiten.“

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Entsorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Gemeinde Kürten

§ 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 51.100,00 Euro geahndet werden.“

Artikel 3

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 23.12.1975 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Kürten, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.12.1999

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag für den Abschluss bzw. die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Abwasseranlage beträgt

für den Schmutzwasserkanal je qm Grundstücksfläche	4,60 Euro
für den Regenwasserkanal je qm Grundstücksfläche	2,05 Euro
für den Mischwasserkanal je qm Grundstücksfläche	6,65 Euro“

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt je cbm Abwasser 3,78 Euro. Wird ein Anschlussnehmer zu Verbandsumlagen herangezogen, beträgt die Gebühr 2,16 Euro je cbm Abwasser.“

§ 9d Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Bearbeitung des Antrages auf Zulassung einer Brauchwasseranlage incl. einer Beratung wird eine Gebühr in Höhe von 36,81 Euro erhoben. Die Gebühr für den Einbau eines Wasserzählers incl. Material beträgt 67,49 Euro.“

§ 9d Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für das Ablesen und der Kontrolle des Zählers sowie die EDV-mäßige Abwicklung der Führung und Fortschreibung einer Zähler- und Kundenkartei sowie dem Austausch des Zählers in einem Zeitraum von 6 Jahren wird eine Gebühr in Höhe von 27,61 Euro pro Jahr erhoben.“

Artikel 4

Änderung der Betriebssatzung der Gemeinde Kürten für das Gemeindewasserwerk vom 10.12.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.02.1998

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus entscheidet der Werksausschuss in den ihm vom Rat der Gemeinde Kürten ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über die Zustimmung zu Verträgen und Aufträgen über 7.700,00 Euro, wenn unter Beachtung der geltenden Vergabegrundsätze ein Ermessensspielraum für die Vergabe besteht; ob ein Ermessensspielraum besteht, entscheidet der Bürgermeister.“

§ 11 erhält folgende Fassung:

„Das Stammkapital des Gemeindewasserwerkes Kürten beträgt 5.607.849,35 Euro.“

Artikel 5

Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Kürten vom 28.06.1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.02.1994

§ 28 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 6, 7 Abs. 4, 13 Abs. 4 und 5, 15 Abs. 2 und 4, 18 Abs. 1 und 2, 24 Abs. 1 und 2) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von höchstens 510,00 Euro bei vorsätzlichen und höchstens 256,00 Euro bei fahrlässigen Zu widerhandlungen geahndet werden.“

Artikel 6

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 10.12.1992 zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kürten, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.1995

§3 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag für den Anschluss bzw. die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Wasserversorgungsanlage beträgt je qm Grundstücksfläche 1,60 Euro unter Berücksichtigung der Abs. 1 und 2.

Der Beitrag für den Anschluss von unbebauten Grundstücksflächen,

a) die nur land- bzw. forstwirtschaftlich oder privat als Nutzgarten genutzt werden (Weide- oder Gartenanschluss), beträgt pauschal 510,00 Euro.

b) die gewerblich als Gartenbaubetrieb/Baumschule o.ä. bewirtschaftet werden und auf denen nur mobile Gewächs, Lager- oder Verkaufsstände vorhanden sind oder errichtet werden sollen (gewerblicher Gartenanschluss), beträgt pauschal 1.020,00 Euro.“

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

3 und 5 cbm	7,67 Euro
7 cbm	10,74 Euro
10 cbm	15,34 Euro
20 cbm	30,68 Euro
über 20 cbm	56,24 Euro.

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.“

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebrauchsgebühr beträgt bei einer Abnahme

von 0 – 10.000 cbm pro Jahr je cbm 1,20 Euro und
für jeden weiteren cbm 0,80 Euro.“

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Wasserentnahme aus Hydranten kann nach Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages und Zahlung einer Kautions von 770,00 Euro ein Standrohr mit Wasserzähler und Hydrantenschlüssel von der Gemeinde Kürten – Gemeindewasserwerk Kürten – gemietet werden.

Für jeden angefangenen Monat ist

- a) für das Standrohr und den Hydrantenschlüssel eine Miete von 30,00 Euro,
- b) für den auf dem Standrohr montierten Wasserzähler eine Grundgebühr in Höhe des Doppelten der Beträge nach § 8 Abs. 3,

- c) für die entnommene Wassermenge die Verbrauchsgebühr nach § 8 Abs. 4 zu zahlen.

Kosten für die Einweisung zur Handhabung des Standrohrs (Fahrt und Lohnkosten) sind der Gemeinde – Gemeindewasserwerk Kürten – zu ersetzen.

Wird das Standrohr mit Wasserzähler und Hydrantenschlüssel nicht zu dem im Vertrag genannten Fixtermin zurückgegeben, werden folgende Säumnisgebühren fällig:

- für die ersten 14 Tage 21,00 Euro pro Tag
- für die nachfolgenden 14 Tage 26,00 Euro pro Tag
- für jeden weiteren Tag 77,00 Euro pro Tag.“

Artikel 7

Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Gemeinde Kürten vom 03.04.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2000

§ 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

I. Nutzungsrechte an Wahlgräberstätten

1.a) Verleihung von Nutzungsrechten für eine Wahlgräberstelle (groß) 917,25 Euro

1.b) Verleihung von Nutzungsrechten für eine Wahlgräberstelle (klein) 318,53 Euro

2. Verlängerung eines Nutzungsrechtes

a) nach Ablauf des Nutzungsrechtes:
gleiche Gebühr wie Ziffer 1

b) während des Nutzungsrechtes:
für jedes Jahr, um das die Nutzungs-
dauer verlängert wird, 1/30 der
Gebühr nach Ziffer 1.

3. Bei Rückgabe des Nutzungsrechtes an Grabstätten sind für jedes noch nicht angefangene Jahr der verbleibenden Nutzungszeit 1/30 der Gebühr nach Ziffer 1 zu erstatten.

II. Bereitstellung von Reihengräberstätten

a) für Verstorbene nach dem vollendeten
5. Lebensjahr 458,62 Euro

b)	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	214,74 Euro
III.	Bereitstellung von anonymen Urnengrabstätten	
	Gebühr je anonyme Urnengrabstätte	79,25 Euro
IV.	Beerdigungskosten	
	Ausheben und Verfüllen eines Grabes	
a)	für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr Zuschlag bei Samstagsbeerdigung	451,47 Euro 58,28 Euro
b)	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Zuschlag bei Samstagsbeerdigung	225,47 Euro 29,14 Euro
c)	für die unterirdische Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Reihengrabstätte Zuschlag bei Samstagsbeerdigung	160,54 Euro 12,78 Euro
d)	für die unterirdische Beisetzung einer Urne in einer anonymen Urnengrabstätte	106,34 Euro
V.	Benutzung der Leichenhallen	
a)	Aufbewahrung der Leiche in der Leichenhalle, sowie Benutzung dieser Halle für Trauerfeiern	295,52 Euro
b)	vorübergehende Aufbewahrung der Leiche zum Zwecke der Überführung	102,25 Euro
VI.	Aus- und Umbetten von Leichen	
	Für das Ausbetten von Leichen werden die jeweiligen Gebühren für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes gem. § 3 Abs. IV Buchst. a) bis d) erhoben.	
VII.	Genehmigungsgebühren	
1.	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales auf Reihen- und Wahlgräbern	25,56 Euro
2.	Genehmigung zur Anlage einer Einfassung bei Reihen- und Wahlgräbern	25,56 Euro

3. Wird für ein Grab gleichzeitig eine Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales und zur Anlage einer Einfassung beantragt und erteilt, so ist eine Gebühr von 30,67 Euro zu zahlen.“

Artikel 8

Änderung der Satzung der Gemeinde Kürten über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2000

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) 0,97 Euro.“

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Für die von der Gemeinde ausgeführte Winterwartung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) 0,23 Euro.“

Artikel 9

Änderung der Satzung über die Abwälzung und Erhebung der Abwasserabgabe durch die Gemeinde Kürten, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.1999

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Es werden folgende Abwasserabgabensätze erhoben:

- a) für die Einleitung in den Mischwasserkanal je cbm 0,24 Euro
- b) für die Einleitung in den Schmutzwasserkanal je cbm 0,16 Euro
- c) für die Einleitung in den Regenwasserkanal je cbm 0,08 Euro“

§ 6a erhält folgende Fassung:

„Soweit die Gemeinde gemäß den §§ 8,9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz in Verbindung mit den §§ 64 und 73 Landeswassergesetz NW für landwirtschaftliche Betriebe abgabepflichtig ist, beträgt die Gebühr für das Jahr 1997 DM 45,-- pro gemeldetem Einwohner und ab 01.01.2000 25,14 Euro – Stand 30.06. des laufenden Jahres – bei der abgabepflichtigen Verbrauchsstelle.“

Artikel 10

Änderung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Kürten über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen auf Ratsausschüsse und Bürgermeister (ZustO) vom 04.02.1998, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 15.03.2000

§ 1 Buchst. e Satz 1 erhält folgende Fassung:

„....den Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.100,00 Euro überschreiten.“

§ 1 Buchst. f erhält folgende Fassung:

„Er entscheidet über die Vermietung und Verpachtung von gemeindeeigenen Grundbesitz und die Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- oder Pachtzins 7.700,00 Euro übersteigt oder die Miet- oder Pachtzeit länger als 15 Jahre dauert, ausgenommen die Fälle des § 4 Abs. 3 Buchstabe a)“.

§ 4 Abs. 3 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„....die Vermietung und Verpachtung von gemeindeeigenem Grundbesitz und die Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- oder Pachtzins 7.700,00 Euro übersteigt oder die Miet- oder Pachtzeit länger als 15 Jahre dauert und Auswirkungen auf gewerbliche Ansiedlungen, Fremdenverkehr oder kulturelle Belange hat, ausgenommen die Geschäfte der laufenden Verwaltung und....“

§ 4 Abs. 3 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

„....die Festlegung von Naturparkmaßnahmen bis zum Betrag von 10.200,00 Euro je Maßnahme vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan und....“

§ 5 Abs. 2 Buchst. e) erhält folgende Fassung:

„....die Anschaffung von Schuleinrichtungsgegenständen, Lehr- und Lernmitteln, soweit ein Betrag von 7.700,00 Euro überschritten wird und unter Berücksichtigung der geltenden Vergabegrundsätze ein Ermessensspielraum für die Vergabe besteht; ob ein solches Ermessen besteht, entscheidet der Bürgermeister,“

§ 7 Abs. 3 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

„....die Auswahl von Architekten und ggf. die Durchführung eines Wettbewerbs bei Baumaßnahmen mit Gesamtbaukosten ab 51.100,00 Euro im Rahmen der bereitgestellten Haushaltssmittel und über die Auswahl von Sonderfachleuten und die Auftragsvergabe an sie, wenn die Auftragssumme 7.700,00 Euro überschreitet,...“

§ 7 Abs. 3 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

„die Vergabe von Aufträgen über 7.700,00 Euro, wenn unter Beachtung der geltenden Vergabegrundsätze ein Ermessensspielraum für die Vergabe besteht; ob ein Ermessensspielraum besteht, entscheidet der Bürgermeister,....“

§ 9 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

- „1. die von ihm erteilten Aufträge mit einer Auftragssumme im Einzelfall über 7.700,00 Euro,
- 2. die Stundung von Geldforderungen der Gemeinde in unbegrenzter Höhe und über den Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.100,00 Euro nicht überschreiten.“

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„im Bereich der Jugendpflege

Der Bürgermeister entscheidet über die Bewilligung von Zuschüssen für Jugendpflegemaßnahmen bis zu einer Obergrenze von 1.000,00 Euro.“

Artikel 11

Änderung der Satzung der Gemeinde Kürten vom 19.12.1991 über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.1999

§ 11 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je Abfuhr 48,25 Euro sowie bei

- a) Kleinkläranlagen und Grundstücksentwässerungsanlagen mit Abwasserbelüftung (s. § 6 (1) 4. Absatz

1,19 Euro je cbm Abwasser pro Kalenderjahr. Bei mehr als einer Entleerung in einem Zeitraum von zwei Jahren werden zusätzlich 1,18 Euro pro abgefahrenen cbm Klärschlamm erhoben.

- b) Abflusslose Gruben

für den abgefahrenen cbm Klärschlamm 5,79 Euro.“

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 51.100,00 Euro geahndet werden.“

Artikel 12

Änderung der Satzung über die Abweichung von Vorschriften des Vergnügungssteuergesetzes vom 21.12.1988

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichung von den Bestimmungen des § 19 Abs. 2 des Vergnügungssteuergesetzes beträgt die Vergnügungssteuer für das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten in Spielhallen

- | | | |
|----|-------------------------------------|-------------|
| a) | für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 138,00 Euro |
| b) | für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | 30,00 Euro |

je angefangenem Apparat und angefangenem Kalendermonat.“

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von den Bestimmungen des § 19 Abs. 3 des Vergnügungssteuergesetzes beträgt die Vergnügungssteuer für das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- und ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten

- | | | |
|----|-------------------------------------|------------|
| a) | für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 45,00 Euro |
| b) | für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | 22,50 Euro |

je Apparat und angefangenem Kalendermonat.“

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von den Bestimmungen des § 20 Abs. 2 Satz 1 des Vergnügungssteuergesetzes beträgt die Steuer für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche 1,60 Euro, bei Tanzveranstaltungen nach § 2 Nr. 1 des Vergnügungssteuergesetzes für jede angefangene 10 qm 1,00 Euro.“

Artikel 13

Änderung der Vergabeordnung der Gemeinde Kürten für die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Verdingungsordnung für Bauleistungen – Vergabерichtlinien – VOB

Ziffer 3.4 Buchst. b) 1. Absatz erhält folgende Fassung:

„Im übrigen ist die beschränkte Ausschreibung zulässig bei einem Gewerk bis zu einem Betrag von 102.000,00 Euro und bei mehreren Gewerken bis zu einem Betrag von 154.000,00 Euro.“

Ziffer 3.5 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

„Im übrigen ist die freihändige Vergabe zulässig bis zu einem Betrag von 10.200,00 Euro (Kostenschätzung).“

Ziffer 4.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Vergaben, die den voraussichtlichen Betrag von 5.100,00 Euro überschreiten, sind schriftliche Erklärungen bzw. entsprechende Bescheinigungen zu fordern, wonach der Unternehmer seinen Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden und den Sozialversicherungen nachgekommen ist.“

Ziffer 8.1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Vertragssummen bis zu 10.200,00 Euro kann bis auf Ausnahmefälle auf die Leistung einer Sicherheit verzichtet werden.“

Artikel 14

Änderung der Vergabeordnung der Gemeinde Kürten für die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) VOL – Vergabерichtlinien –

Ziffer 3.3 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

„....wenn die veranschlagten Kosten der in einer Ausschreibung zusammengefassten Leistungen den Höchstwert von 41.000,00 Euro nicht übersteigen.“

Ziffer 3.4 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

„....wenn die veranschlagten Kosten der Leistungen den Höchstwert von 10.200,00 Euro nicht übersteigen.“

Ziffer 3.4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Als Ausnahmefälle gelten insbesondere die in der Anlage I genannten Auftragsvergaben, grundsätzlich ist in diesen Fällen eine Preisermittlung notwendig, wenn die voraussichtliche Auftragshöhe 410,00 Euro übersteigt.“

Ziffer 4.3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Vergaben, die den voraussichtlichen Betrag von 10.200,00 Euro überschreiten, sind vor Zuschlagserteilung Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und des Trägers der gesetzlichen Sozialversicherung zu fordern, wonach der Unternehmer seinen Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden und den Sozialversicherungen nachgekommen ist.“

Ziffer 1a) der Anlage I*2 zur Vergabeordnung erhält folgende Fassung:

„Kleinanschaffungen (bis zu 50,00 Euro je Gegenstand bis zur Gesamtauftragssumme von 410,00 Euro)“

Artikel 15

Änderung der Betriebssatzung für das Sondervermögen Abwasser der Gemeinde Kürten vom 15.12.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.02.1998

§ 4 Abs. 3 1. Absatz erhält folgende Fassung:

„Darüber hinaus entscheidet der Bau- und Vergabeausschuss in dem ihm vom Rat der Gemeinde Kürten ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über die Zustimmung zu Verträgen und Aufträgen über 7.700,00 Euro, wenn unter Beachtung der geltenden Vergabegrundsätze ein Ermessensspielraum für die Vergabe besteht; ob ein Ermessensspielraum besteht, entscheidet er Bürgermeister.“

Artikel 16

Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangswohnheimen für Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer vom 23.05.1991

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt monatlich 4,86 Euro/qm.“

Artikel 17

Änderung der Satzung über den Wochenmarkt und die Erhebung von Marktgebühren in der Gemeinde Kürten, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.03.2001

§ 6 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt pro laufenden Meter Verkaufsstand 1,30 Euro.“

§ 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Geldbuße beträgt mindestens 2,50 Euro und höchstens 1.020,00 Euro“.

Artikel 18

Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Obdachlosenunterkünften vom 10.06.1997

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt in der Obdachlosenunterkunft Am Halfenberg 2, 51515 Kürten, monatlich 3,32 Euro/qm. Für die gemäß § 2 Absatz 2 eingerichteten weiteren Obdachlosenunterkunft ist die Grundvergütung jeweils neu festzusetzen.“

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Für alle Obdachlosenunterkünfte werden anteilige Verbrauchs- und Betriebskosten für Allgemeinstrom, Wasser, Abwasser und Müllentsorgung in Höhe von 25,56 Euro/ Person und Monat erhoben, sofern eine individuelle Zuordnung dieser Kosten nicht vorgesehen ist."

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„In der Obdachlosenunterkunft Am Halfenberg 2, 51515 Kürten, werden die Stromkosten mittels Individualstromzähler ermittelt. Auf die zu erwartenden Stromkosten sind monatlich Abschläge in Höhe von 15,34 Euro zu leisten.“

Artikel 19

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Gemeinde Kürten vom 25.01.2001

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 511,00 Euro gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren.“

Artikel 20

Änderung der Satzung über die Unterhaltung von Übergangswohnheimen für asylsuchende Ausländer vom 10.12.1991

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt monatlich 3,32 Euro/qm.“

Artikel 21 Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.